

Sitzung vom 26. Oktober 2016

1030. Motion (Räumung von Hausbesetzungen)

Kantonsrätin Nina Fehr Düsel, Zürich, sowie die Kantonsräte Marc Bourgeois und Roland Scheck, Zürich, haben am 26. September 2016 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Rechtsgrundlage vorzulegen, welche die zuständigen Behörden verpflichtet, Hausbesetzungen innert 48 Stunden nach Anzeige zu räumen.

Begründung:

Hausbesetzungen und rechtsfreie Räume werden in der Stadt Zürich und auch andernorts immer wieder toleriert. Neuestes Beispiel ist das Koch-Areal in Albisrieden. Seit Jahren sorgt rechtsfreier Raum, der von der Stadt Zürich geduldet wird, für unhaltbare Zustände im Quartier.

Letztes Jahr sind laut der Stadtpolizei 117 Reklamationen wegen massiver Lärmimmissionen eingegangen, in diesem Jahr sind es bereits 171 Reklamationen: 137 Meldungen gingen telefonisch bei der Stadtpolizei ein und 34 Anzeigen schriftlich beim Stadtrichteramt.

Statt für Ordnung zu sorgen und den rechtswidrigen Zustand zu beenden, hat die Stadt Zürich als Eigentümerin des besetzten Areals zwei direkt angrenzenden Mietern eine städtische Wohnung an einem andern Ort angeboten. Derartige Zustände sind in einem Rechtsstaat unhaltbar; sie sind eine Kapitulation des Rechtsstaates. Zudem sind besetzte Häuser und Liegenschaften zum Teil Ausgangspunkt für gewalttätige Demonstrationen. Die gewaltigen Schäden, wie seinerzeit im besetzten Binz-Areal, zahlen nachher die Steuerzahler.

Stadtrat und Polizeivorstand Richard Wolff legt hier eine «Toleranz» an den Tag, die unter keinem Titel akzeptiert werden kann. So hat er bereits im «Landboten» vom 18. September 2013 gesagt: «Wir brauchen einen unaufgeregten Umgang mit Hausbesetzungen». Ebenso will er Hausbesetzer für die angerichteten Schäden nicht finanziell zur Verantwortung ziehen. Hier muss der Rechtsstaat endlich durchgreifen und konsequent gegen solche Machenschaften vorgehen.

Wenn die Verantwortlichen der Stadt Zürich nicht handeln wollen, so müssen es die kantonalen Behörden und Instanzen tun. Weder in der Stadt Zürich noch im übrigen Kantonsgebiet dürfen rechtsfreie Räume geduldet werden. Sicherheit zu gewährleisten ist die erste Staatsaufgabe.

Daher ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die Behörden verpflichtet, illegale Besetzungen innert 48 Stunden nach Anzeige zu räumen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Nina Fehr Düsel, Marc Bourgeois und Roland Scheck, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat in seinen Legislaturzielen für die Jahre 2007–2011 unter anderem folgenden Schwerpunkt definiert: «Objektive und subjektive Sicherheit fördern durch verstärkte Bekämpfung von Gewaltdelikten und eine vernetzte Gewaltprävention» (Legislaturziel 16). Als Massnahme 16.1 wurde dabei festgehalten, dass die Entstehung rechtsfreier Räume und die Verslumung zu vermeiden seien. Veranstaltungen und Örtlichkeiten, an denen scheinbar ungestraft gegen die Rechtsordnung verstossen werden dürfe, seien zu verhindern, da diese eine schwere Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls verursachen. Diese Zielvorgaben haben nach wie vor ihre Gültigkeit. Der Regierungsrat hat kein Verständnis dafür, wenn rechtsfreie Räume im Kanton Zürich geduldet werden.

Grundsätzlich ist es Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers (bzw. der berechtigten Person) zu entscheiden, ob sie bzw. er bereit ist, eine Hausbesetzung auf der betroffenen Liegenschaft zu dulden. Dementsprechend liegt dieser Entscheid bei Liegenschaften, die der Stadt Zürich gehören, auch bei Letzterer. Unabhängig davon gelten bei besetzten Grundstücken sämtliche Bestimmungen der Rechtsordnung uneingeschränkt, so auch diejenigen, die dem Schutz der Umgebung vor Beeinträchtigungen wie insbesondere der Nachbarschaft vor übermässigen Lärmimmissionen dienen. Zudem müssen alle anderen Vorschriften wie feuer-, gesundheits- und gewerbepolizeiliche Vorgaben eingehalten werden. Es versteht sich von selbst, dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, den entsprechenden Normen Nachachtung zu verschaffen.

Wer gegen den Willen der Berechtigten ein Haus besetzt, erfüllt den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Hausbesetzerinnen und Hausbesetzer werden auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Liegt im Einzelfall ein Strafantrag vor, und gelingt es der Polizei nicht, die Hausbesetzerinnen und Hausbesetzer zum freiwilligen Abzug zu bewegen, räumt sie die besetzte Liegenschaft, wenn nötig unter Anwendung von Zwang, aber auch in Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Zudem sind die fehlbaren Personen zu verzeigen und strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die Polizei klärt jeweils auch ab, ob die Besetzerinnen und Besetzer weitere Straftaten wie die unrechtmässige Entziehung von Energie oder Sachbeschädigungen begangen haben.

Werden bei Hausbesetzungen Gesetzesverstösse festgestellt, ohne dass diese unter den gegebenen Umständen von der zuständigen Behörde geahndet werden, setzen sich die verantwortlichen Personen allenfalls dem Vorwurf eines strafrechtlich relevanten Verhaltens aus. Im Weiteren kann die Untätigkeit einer Behörde auch ein aufsichtsrechtliches Einschreiten zur Folge haben. Wie verschiedenen Medienberichten entnommen werden konnte, ist z. B. der zuständige Statthalter im Zusammenhang mit den Vorkommnissen auf dem besetzten Koch-Areal in Zürich als Aufsichtsorgan tätig geworden und hat ein aufsichtsrechtliches Verfahren eröffnet.

Im geltenden kantonalen Polizeirecht findet sich keine einzige Bestimmung, welche die Einhaltung einer bestimmten Frist vorschreibt, soweit es um polizeitaktisches Handeln geht. Bei der Festlegung des polizeilichen Vorgehens sind strategische Überlegungen wichtig, weshalb strikte Zeitvorgaben allgemein nicht sinnvoll sind. Der Regierungsrat geht davon aus, dass bei besetzten Liegenschaften, wo auch immer diese sich im Kanton Zürich befinden, unter den vorstehend erläuterten Voraussetzungen ein Einschreiten seitens der Behörden bzw. der zuständigen Polizeiorgane erfolgt. Nicht zielführend wäre es dabei, in zeitlicher oder sachlicher Hinsicht eine bestimmte Vorgehensweise vorzuschreiben, weil mit einer solchen zu wenig auf die Umstände des Einzelfalls eingegangen werden könnte. Vor diesem Hintergrund ist die verlangte gesetzliche Verpflichtung der Behörden, illegale Besetzungen innert längstens 48 Stunden nach Anzeige zu räumen, abzulehnen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 298/2016 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi